

SATZUNG

DER KONSUM LEIPZIG EG



 **KONSUM
LEIPZIG**
NAH. FRISCH. FREUNDLICH.

KONTAKT ZU IHREM KONSUM



Konsum Leipzig eG
Mitgliederservice
Industriestraße 85-95
04229 Leipzig



Tel.: +49 341 4984-0



mein@konsum-leipzig.de



www.facebook.com/konsum.leipzig



www.konsum-leipzig.de

INHALT

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft in der Konsum Leipzig eG	4
III. Organe der Genossenschaft	10
IV. Eigenkapital	18
V. Rechnungswesen	21
VI. Bekanntmachungen und Gerichtsstand	22

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND

§ 1

Firma, Sitz, Zweck

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma: Konsum Leipzig eG. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Aufgabe ist auch die Wahrung der Verbraucherinteressen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
 1. Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art;
 2. Herstellung und Bearbeitung von Waren aller Art;

3. Bereitstellung von Dienstleistungen;
 4. Vermittlung von Waren und Dienstleistungen;
 5. Erwerb, Veräußerung, Entwicklung, Vermietung, Verpachtung und Vermittlung von Immobilien;
 6. Halten von Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 7. Beratung der Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig;
 8. Pflege und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze.
- (2) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen.

II. MITGLIEDSCHAFT IN DER KONSUM LEIPZIG EG

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Beteiligung

- (1) Die Mitgliedschaft der Genossenschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Eine besondere „Fördermitgliedschaft“ ist möglich. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch eine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließende Ordnung.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und der Zahlung des Mindestbetrages für den ersten Geschäftsanteil.

Der Beitretende kann dazu eine Vollmacht erteilen und zwar auch der Genossenschaft. Die Vollmacht kann auch in Textform, z. B. per E-Mail, erteilt werden.

Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung dem Beitretenden zur Verfügung zu stellen, schriftlich, als Aushang oder über die Internetseite der Genossenschaft.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Genossenschaft. Damit beginnt die Mitgliedschaft.

(5) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird erworben durch eine vom Beitretenden beziehungsweise dem Mitglied zu

unterzeichnende Beteiligungserklärung, die dem GenG entsprechen muss, und die Zulassung der Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch die Genossenschaft.

(6) Wird der Beitritt oder die Übernahme weiterer Geschäftsanteile abgelehnt, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde an den Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach Absendung des Briefs mit der Ablehnung offen.

§ 4 Geschäftsanteil

(1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes einzelne Mitglied beteiligen muss, beträgt 100,- €. Ein Mitglied kann insgesamt höchstens 50 Geschäftsanteile übernehmen. Die Beteiligung mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Pflichtanteil voll eingezahlt wurde; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (2) Auf den ersten Geschäftsanteil sind sofort mindestens 10,- € einzuzahlen. Beim zweiten und weiteren Geschäftsanteilen sind die 10,- € für den jeweils zuletzt übernommenen Geschäftsanteil spätestens innerhalb von fünf Jahren nach der jeweiligen Beteiligungserklärung zu leisten. Pflichteinzahlungen über die 10,- € hinaus kann die Vertreterversammlung beschließen.

Jederzeit können freiwillig weitere Zahlungen auf den Geschäftsanteil erfolgen. Bis zur vollen Einzahlung eines gezeichneten Geschäftsanteiles werden Dividenden dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

- (2) Es hat insbesondere das Recht,
- a) die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
 - b) die gemäß den Festlegungen dieser Satzung beschlossenen Dividenden und Rückvergütungen zu beziehen;
 - c) unter den im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen und Anträge zur Tagesordnung zu stellen;
 - d) Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
 - f) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;

- g) auf Einsichtnahme in die Niederschrift der Vertreterversammlung und auf unverzügliche Überlassung einer Abschrift des Protokolls, sofern verlangt.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und zu fördern.
- (2) Es hat insbesondere
 - a) die zu erbringenden Zahlungen auf gezeichnete Geschäftsanteile zu leisten;
 - b) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüssen nachzukommen;
 - c) sich vorrangig der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
 - d) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, eine Änderung seines Wohnsitzes der Genossenschaft mitzuteilen.

§ 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Kündigung (§ 8);
- 2. durch Ausschluss (§ 9);
- 3. durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 10);
- 4. durch Tod bzw. bei fehlender Einigung der Erben (§ 11);
- 5. durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaft (§12).

§ 8 **Kündigung des Mitgliedes**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung beenden. Die Kündigung wird zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es einzelne oder mehrere Geschäftsanteile schriftlich zum Ende des folgenden Geschäftsjahres kündigen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:
- Nichterfüllung einer wesentlichen durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
 - erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
 - ein die Genossenschaft erheblich wirtschaftlich, finanziell oder das Ansehen schädigendes Verhalten;
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Genossenschaft;
 - Unerreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse.
- Zur Feststellung der Unerreichbarkeit reicht die Zustellung mit einfachem Brief unter der in der Mitgliederliste für dieses Mitglied angegebenen Adresse aus und der dokumentierte Nachweis, dass der Brief nicht zugestellt werden konnte.

- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Vertreterversammlung können nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss vor der Beschlussfassung, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Unerreichbarkeit, unter Mitteilung der Gründe und aller wesentlichen Gesichtspunkte des vorgeworfenen Sachverhaltes, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefs, durch Übergabe eines Schreibens oder Erklärung gegenüber dem Mitglied in der Vertreterversammlung mitzuteilen.
- Soweit ein Mitglied aufgrund der Unerreichbarkeit ausgeschlossen wird, ist diese Mitteilung entbehrlich.
- (4) Das Mitglied ist von der Absendung des Briefs an bzw. ab der Erklärung des Ausschlusses gemäß Absatz 3 nicht mehr berechtigt, seine Rechte gemäß § 5, mit Ausnahme des § 5 (2) Ziff. b),

wahrzunehmen und hat ab diesem Zeitpunkt nur noch einen Anspruch auf die ihm bis zum Ausschluss zustehenden Dividenden und Rückvergütungen. Insbesondere darf das Mitglied nicht mehr an der Wahl zur Vertreterversammlung teilnehmen und es ist auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates; sein Amt als Mitglied der Vertreterversammlung ruht.

- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefs Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen.

Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinan-

dersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder sofern derselbe schon Mitglied ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

- (2) Ein Mitglied kann auch Teile seines Geschäftsguthabens, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Teile von Geschäftsguthaben können nur in der Höhe übertragen werden, die dem Betrag oder einem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht. Auf nicht vollständig eingezahlte Anteile ist gem. dieser Satzung einzuzahlen.
- (3) Jede Übertragung bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.

§ 11 Rechtslage im Todesfall

- (1) Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den oder die Erben über.

Der Tod des Mitgliedes ist durch den oder die Erben unverzüglich der Genossenschaft anzuzeigen. Miterben müssen innerhalb von drei Monaten die Mitgliedschaft einem Miterben überlassen. Andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (2) Die Mitgliedschaft des oder der Erben kann durch Kündigung nach § 8 und/oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 10) beendet werden.

§ 12

Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, indem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Organe der Genossenschaft sind

1. die Vertreterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. der Vorstand.

1. DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 14

Ausübung der Mitgliedsrechte / Amtszeit

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens

jedoch mit der Konstituierung einer neu gewählten Vertreterversammlung.

Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

- (3) Das Amt des Vertreters endet spätestens mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes zu Beginn des Jahres der Wahl der Genossenschaft angehörende Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat erlassen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren (Wahl-

ordnung für die Vertreterversammlung). Sie bedarf der Zustimmung durch die Vertreterversammlung.

- (2) Für eine sich aus der Teilung der Gesamtzahl durch fünfzig ergebende Zahl von Mitgliedern ist ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zu Beginn des Jahres der Wahl. Veränderungen der Zahl der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Vertreterwahl sind ohne Einfluss auf die Zahl der Vertreter und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung.

Unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens sind zusätzlich mindestens 15 Ersatzvertreter zu wählen.

§ 16

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Vertreter haben in Ausübung ihres Amtes die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung von Gesetz und Satzung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu wahren und zu fördern. Jedem Vertreter ist dazu auf Verlangen in der Vertreterversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft

zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschafts- und anderen Gesetzen sowie in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
1. Änderung der Satzung;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 3. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
 4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Vergütungsordnung im Sinne von § 20 Abs. 6; Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates; Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie Vertretern aus der Genossenschaft; Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsrats-

mitglieder wegen ihrer Organstellung mittels Bevollmächtigter;

5. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
6. Auflösung der Genossenschaft;
7. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen;
8. Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 17

Frist/ Einberufung/ Tagungsordnung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt.
Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen. Daneben hat auch der Vorstand das Recht dazu.
- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn wenigstens 10% der Mitglieder oder 10% der Vertreter

in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen.

In gleicher Weise können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Wird dem Verlangen der Minderheit nicht entsprochen, dann kann das Gericht sie zur Einberufung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen.

- (3) Die Vertreterversammlung wird durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch einmalige Bekanntmachung in den in dieser Satzung festgelegten Medien bekannt zu machen.
- (5) Das einberufende Organ bestimmt die Tagesordnung, doch müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung zulässig.

- (6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist versandt worden sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet.

§ 18

Verfahren und Beschlussfassung / Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt ein Vertreter des einberufenden Organs (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden.

- (2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Vertreterversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das GenG oder diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse verlangen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- c) Verschmelzung, Umwandlung und Spaltung der Genossenschaft;
- d) Auflösung der Genossenschaft;
- e) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung in den rechtlich zulässigen Fällen.

- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen (durch Handzeichen) oder geheim (mit Stimmzettel). Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dies verlangt oder wenn auf Antrag eines Vertreters von der Vertreterversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (5) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe des GenG in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

2. DER AUFSICHTSRAT

§ 19

Zusammensetzung / Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Arbeitnehmervertreter werden nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) gewählt.
- (2) Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nur gewählt werden, wer

Mitglied der Genossenschaft ist und die satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat erlassen aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren (Wahlordnung für den Aufsichtsrat). Sie bedarf der Zustimmung durch die Vertreterversammlung.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt i. d. R. fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (5) Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahl erfolgt, aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.

Für einen Arbeitnehmervertreter gilt § 7 DrittelbG. Fehlt ein gewähltes Ersatzmitglied, ist nachzuwählen.

Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 20 Aufgaben / Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten; jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) sich über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen einer durch den Prüfverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
 - b) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
 - d) über die Beschwerde eines abgewiesenen Beitrittswilligen zu entscheiden;
 - e) die Genossenschaft bei allen Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten; dabei wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung).
- (4) Er kann zur Auffüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, welche in einer von der Vertreterversammlung zu beschließende Vergütungsordnung geregelt ist.

§ 21 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt unter Beachtung der Bestimmungen des DrittelbG.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände verlangt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche

Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

3. DER VORSTAND

§ 22 Leitung der Genossenschaft

- (1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit der Vorstand nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Vertreterversammlung beschränkt ist, führt er im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Geschäfte selbstständig. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und vorzulegen sowie die Mitgliederliste zu führen.

- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestimmen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (4) Zur Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes zusammen mit einem Prokuristen erforderlich.

Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsmacht erteilen.

Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreit, ihnen ist also die Befugnis erteilt, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (6) Die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand regeln deren Zusammenarbeit.

§ 23

Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll, oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung eines Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

IV. EIGENKAPITAL

§ 24

Geschäftsguthaben und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen und zuzüglich etwaiger Dividenden- oder ggf. Rückvergütungsgutschriften bilden das Geschäftsguthaben.

Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Gegen eine geschuldete Einzahlung des Geschäftsanteiles ist die Aufrechnung durch das Mitglied ausgeschlossen.

Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 28.

- (2) Aus dem bei der Feststellung der Bilanz sich ergebenden Gewinn (Überschuss der Aktiva über die Passiva zuzüglich etwaiger Gewinnvortrag und etwaige Auflösung von Rücklagen, abzüglich etwaiger Verlustvortrag und den Rücklagen zuzuweisende Beträge), kann eine Dividende auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder gewährt werden.

Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Der Umsatz von Angehörigen des Haushaltes eines Mitgliedes im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a) oder von Mitarbeitern eines Mitgliedes im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b) und c) mit der Genossenschaft, kann dem Umsatz des Mitgliedes zugerechnet werden. Die nähere Ausgestaltung der Rückvergütung sowie der Umsatzzurechnung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (3) Über die Gewährung und die Höhe einer Dividende und/oder einer Rückvergütung beschließt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Dividende ist das Geschäftsguthaben nach dem Stand am Beginn des Geschäftsjahres, für das die Dividende gewährt wird.
- (5) Der Anspruch auf die Dividende und auf die Rückvergütung ist 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres und nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er als Dividende

nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben oder damit ein neuer Geschäftsanteil begründet wird. Eine Rückvergütung ist immer auszuführen.

§ 25 **Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Mitglied binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen.
- (3) Über weitere Voraussetzungen für eine Auszahlung kann der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.

Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes.

- (5) Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, auch die auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit, unabhängig von der Kenntnis vom Anspruch.

§ 26 **Gesetzliche und andere Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Diese Rücklage wird durch Zuführung von mindestens 20% des jeweiligen Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags gebildet. Die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage müssen solange erfolgen, bis mindestens 60% der Höhe der Nominalwerte der gesamten Geschäftsanteile erreicht sind.

- (2) Neben der gesetzlichen Rücklage können andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- (3) Weitere Kapitalrücklagen können gebildet werden.

§ 27 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 28 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft am Sitz ihrer Verwaltung oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der ordentlichen Vertreterversammlung.

§ 29 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Ein Jahresfehlbetrag kann zulasten der Rücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung beschließt darüber.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 30
Liquidation

Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen, ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND GERICHTSSTAND

§ 31
Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der eG im Kundenjournal der Genossenschaft.
- (2) Sofern im Übrigen nicht der elektronische Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, erscheinen Bekanntmachungen im Internet auf der Seite der Genossenschaft.

§ 32
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Die Vertreterversammlung hat am 13. Mai 2017 die Neufassung der Satzung beschlossen.
Diese neugefasste Satzung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.